II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern

(91/C 119/07)

KOM(91) 104 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. April 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit 1976 besteht eine finanzielle und technische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA-Entwicklungsländer); hinzu kam in jüngerer Zeit eine wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diese Formen der Zusammenarbeit sind Teil einer umfassenden Politik zugunsten aller Entwicklungsländer, mit der auch die Expansion des Handels dieser Länder durch deren Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem sowie durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen und durch gezielte Maßnahmen, wie das System allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft, angestrebt wird.

Die gegenwärtige politische Entwicklung in Europa und das wachsende Gewicht der Gemeinschaft in der Welt rechtfertigen die Fortsetzung der Wirtschaftskooperation im beiderseitigen Interesse und der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft zugunsten der ALA-Entwicklungsländer, die Einbeziehung anderer Länder oder Bereiche in diese Hilfe, die Bereitstellung größerer Mittel sowie das Bemühen um eine stärkere Anpassung an die nationalen und lokalen Erfordernisse einer jeden Region.

Der Europäische Rat hat verschiedentlich den politischen Willen der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht, im Zuge verstärkter, koordinierter und vielfältiger Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit den Weltregionen zu intensivieren, in denen der Entwicklungsstand nach wie vor unzureichend ist.

Nach gründlicher Erörterung dieser Problematik auf mehreren Tagungen hat das Europäische Parlament den Wunsch nach einer solchen Intensivierung sowie nach einer Überprüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz geäußert.

Der Rat hat Schlußfolgerungen angenommen, in denen die von der Kommission vorgeschlagenen langfristigen Leitlinien für die Zusammenarbeit befürwortet werden, und zwar sowohl was die zu berücksichtigenden Prioritäten und Bereiche als auch was die Notwendigkeit anbelangt, die hierfür einzusetzenden Mittel zu erhöhen und die mittelfristige richtungweisende Programmierung dieser Mittel zu ermöglichen.

Der Rat und das Europäische Parlament haben die traditionellen Aktionsbereiche zwar bestätigt, jedoch gleichzeitig neue Prioritäten aufgezeigt, insbesondere den Umweltschutz, die menschliche Dimension der Entwicklung und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse der Gemeinschaft und der Partnerländer.

Die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe sowie der Wirtschaftskooperation mit den ALA-Entwicklungsländern ist zu regeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer [1] ist daher aufzuheben.

Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 EWG-Vertrag — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

[1] ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, die nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens von Lome oder zu den begünstigten Ländern der Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Mittelmeerraum gehören, nachstehend „ALA-Entwicklungsländer" genannt, wird fortgesetzt und erweitert. Diese Zusammenarbeit umfaßt die finanzielle und technische Entwicklungshilfe sowie die Wirtschaftskooperation. Dabei mißt die Gemeinschaft dem Schutz der Menschenrechte, der Förderung des freien Handels und dessen kultureller Komponente sowie dem Umweltschutz im Rahmen eines im beiderseitigen Interesse geführten immer intensiveren Dialogs über politische, wirtschaftliche und soziale Fragen grundlegende Bedeutung bei.

Artikel 2

Alle ALA-Entwicklungsländer kommen für die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation in Betracht.

Empfänger und Partner können neben den Staaten und Regionen dezentralisierte Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, örtliche oder traditionelle Gemeinwesen, private Einrichtungen und Akteure, einschließlich der Genossenschaften, sowie die Nichtregierungsorganisationen sein.

Finanzielle und technische Hilfe

Artikel 3

Hauptziele der finanziellen und technischen Hilfe sind die Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten und die Durchführung von Aktionen in Bereichen, in denen inländische Ressourcen nur schwer zu mobilisieren sind, die jedoch für die Entwicklung dieser Länder oder gar für die gesamte Völkergemeinschaft von strategischer Bedeutung sind.

Vorrangig unterstützt werden die Anstrengungen der ärmsten ALA-Entwicklungsländer.

Artikel 4

Die finanzielle und technische Hilfe zielt insbesondere auf die Entwicklung des ländlichen Sektors und die Verbesserung der Ernährungssicherheit ab.

Außerdem werden bei jeder Aktion Umweltschutz und natürliche Ressourcen, die menschliche Dimension der Entwicklung — vor allem die Rolle der Frau —, demographische Fragen und Fragen der Beziehungen zwischen Stadt und Land berücksichtigt.

Ein beträchtlicher Teil der Hilfe wird besonderen Umweltschutzvorhaben vorbehalten.

In den Rahmen dieser Hilfe gehören auch Aktionen zur Drogenbekämpfung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Großstädten sowie Entwicklungsmaßnahmen struktureller Art.

Ein Teil der Hilfe kann ferner für Instandsetzungs- und Wiederaufbauaktionen nach Naturkatastrophen aller Art und zur Verhütung solcher Katastrophen bereitgestellt werden.

Die regionale Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ist als ein wichtiger Sektor der finanziellen und technischen Hilfe anzusehen, vor allem in folgenden Bereichen:

— Zusammenarbeit im Umweltschutz,

— Entwicklung des intraregionalen Handels,

— Stärkung der regionalen Institutionen,

— Förderung der Integration und Einleitung gemeinsamer Politiken und Aktionen der Entwicklungsländer,

— Kommunikationswesen, vor allem in bezug auf Normen, Netze und Dienstleistungen einschließlich des Telekommunikationssektors,

— entwicklungsbezogene Forschung und Ausbildung,

— Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.

Artikel 5

Die finanzielle und technische Hilfe kann in genau festgelegten Bereichen und in spezifischen Fällen auf verhältnismäßig fortgeschrittenere Länder in Asien und Lateinamerika ausgedehnt werden, wenn die Maßnahmen der Gemeinschaft durch Naturkatastrophen gerechtfertigt sind oder mit ihrer Hilfe auf regionaler oder internationaler Ebene neue wichtige Maßnahmen oder Politiken in nachstehenden Bereichen eingeleitet werden:

— Drogen,

— Umweltschutz und natürliche Ressourcen,

— institutionelle Entwicklung,

— Pilotversuche zugunsten besonders benachteiligter Bevölkerungsschichten,

— regionale Zusammenarbeit.

Wirtschaftskooperation

Artikel 6

Die Wirtschaftskooperation trägt insofern zur Entwicklung der ALA-Entwicklungsländer bei, als sie diesen hilft, die Möglichkeiten, die ihnen die Expansion des

Welthandels und der europäische Binnenmarkt eröffnen, zu ihrem größtmöglichen Vorteil zu nutzen, und durch sie die Präsenz europäischer Wirtschaftsträger, europäischer Technologie und europäischen technischen Wissens verstärkt wird.

Insbesondere sollen die Länder unterstützt werden, die eine Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik der Öffnung für Handel und Investitionen verfolgen und den Technologietransfer namentlich durch den Schutz des geistigen Eigentums begünstigen.

Artikel 7

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich hauptsächlich auf drei Bereiche:

1. Verbesserung des wissenschaftlichen und technischen Potentials und allgemeiner des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfelds durch Ausbildungsaktionen und Know-how-Transfer. Sie richtet sich in erster Linie an Führungskräfte, Entscheidungsträger der Wirtschaft und Ausbilder und umfaßt alle wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Gebiete, insbesondere die Bereiche Energie, gewerbliche und städtische Umweltprobleme und Dienstleistungstechnologie.

2. Verbesserung der institutionellen Unterstützung, um der Entwicklung förderlichere rechtliche und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen.

3. Unterstützung der Unternehmen, hauptsächlich durch Ausbildungsaktionen und technische Hilfe, Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu größeren Märkten, unbeschadet der besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . (1).

Die regionale Zusammenarbeit ist als wichtiger Teil der Wirtschaftskooperation anzusehen, insbesondere:

— die Zusammenarbeit bei der Lösung gewerblicher und städtischer Umweltprobleme,

— der intraregionale Handel,

— regionale Einrichtungen zur wirtschaftlichen Integration,

— regionale Politiken,

— das Kommunikationswesen einschließlich des Bereichs Telekommunikation,

— Forschung und Ausbildung,

— Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.

(1) ABl. Nr. L . . . vom . . ., S. . . ..

Durchführungsmodalitäten

Artikel 8

Die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation erfolgen in der Regel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen; die entsprechenden Finanzmittel werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten oder sonstigen Gebern werden durch stärkere Koordinierung angestrebt. Der Gemeinschaftscharakter der Hilfe muß indessen so weit wie möglich gewahrt bleiben.

Artikel 9

(1) Die finanzielle und technische Hilfe kann für alle Einfuhrausgaben sowie zur Deckung der Kosten verwendet werden, die bei der Durchführung der Projekte und Programme im Inland anfallen.

Wartungs- und Betriebskosten können vor allem bei Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und bei Ausbildungs- und Forschungsprogrammen, aber auch bei Entwicklungsprojekten und -programmen übernommen werden, hier allerdings nur während der Anlaufzeit und nach einem degressiven Stufenplan.

(2) Systematisch ist eine finanzielle Beteiligung der Partner (Länder, Zusammenschlüsse, Unternehmen, Einzelne) anzustreben, soweit ihre Möglichkeiten dies gestatten, wobei aber auch die Art der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen ist. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sowie der Erwerb von Grundstücken sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgenommen.

(3) Die Kosten für kurz- und langfristige Untersuchungen und Gutachten zur Unterstützung der Empfängerländer und der Kommission bei der Erarbeitung allgemeiner Strategien und bei der Wahl und der Ausarbeitung von Maßnahmen sowie die Kosten für Überwachung und Evaluierung werden in der Regel von der Gemeinschaft entweder im Rahmen der Finanzierung von Einzelmaßnahmen oder gesondert übernommen.

Artikel 10

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

Im Falle der finanziellen und technischen Hilfe wird diese Beteiligung in der Regel auf den Empfängerstaat ausgedehnt und kann von Fall zu Fall auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können für bestimmte Teilaufträge Waren und Dienstleistungen anderen Ursprungs zugelassen werden.

Artikel 11

(1) Vorhaben und Programme, deren Kosten zu Lasten der Gemeinschaft 2 Millionen ECU übersteigen, sowie wesentliche Änderungen und gegebenenfalls notwendige Mittelüberschreitungen bei derartigen Maßnahmen, die 20 % des ursprünglichen Betrags übersteigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 beschlossen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 werden gegebenenfalls die Rechtsakte erlassen, die erforderlich sind, um folgendes festzulegen:

— die Koordinierung der Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft mit den Maßnahmen, die auf bilateraler Grundlage von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

— die richtungsweisenden Mehrjahresplanungen für die wichtigsten Partnerländer,

— die Interventionsbereiche für die Zusammenarbeit nach Gegenstand oder Sektor.

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, der der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzten kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 13

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor und erläutert die Ergebnisse sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Vorhaben und Programme.

Darüber hinaus werden am Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums Gesamtberichte vorgelegt, in denen die Ergebnisse der laufenden Evaluierung erläutert werden.

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.